

**BGB §§ 309 Nr. 10, 492, 492a, 496, 498, 1192 und 1193; RisikobegrenzungsG
Inkrafttreten von Änderungen im Recht des Verbraucherkredits und im
Grundsschuldrecht des BGB zum 19.8.2008**

Durch das RisikobegrenzungsG (BGBl. 2008 I, S. 1666) wurden sowohl im Bereich des Verbraucherdarlehensvertragsrechts als auch im Bereich des Grundsuldrechts des BGB Änderungen vorgenommen (Reaktion des Gesetzgebers auf Abtretungen von Kreditportfolios insbes. an ausländische Firmen). Das Gesetz wurde am 18.8.2008 veröffentlicht und trat bezüglich der Änderungen im BGB bereits am 19.8.2008 in Kraft. Für die notarielle Praxis **besonders wichtig** ist § 1193 Abs. 2 S. 2 BGB n. F.: Hiernach ist (nur) bei Grundschulden zur Sicherung einer Geldforderung die Vereinbarung einer sofortigen Fälligkeit der Grundschuld oder einer Kündigung der Grundschuld mit einer Frist unter 6 Monaten nicht mehr zulässig (so aber wohl noch die gängigen Grundschuldformulare der Banken und Sparkassen; für das Schuldanerkenntnis gilt diese Regelung u. E. nicht). Diese Vorschrift gilt für alle **Sicherungsgrundschulden**, die „nach dem 19.8.2008 bestellt“ werden (Art. 229 § 18 Abs. 3 EGBGB). Vollstreckbare Ausfertigungen der Grundschuld (nicht des Schuldanerkenntnisses) können danach nur noch bei Nachweis der Fälligkeit (Zugang der Kündigung) durch öffentliche Urkunde bzw. wohl auch bei einem vereinbarten Nachweisverzicht erteilt werden.

Weitere Informationen zu diesem Gesetz finden Sie auf www.dnoti.de. Zu den Auswirkungen dieses Gesetzes auf die notarielle Praxis wird die **BNotK** in Kürze ausführlich in einem **Rundschreiben** Stellung nehmen.